NIEDERSCHRIFT

über die 5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2019, am Donnerstag, dem 26.09.2019 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),

2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,

3. GV Armin Zlöbl,

4. GV Franz Klocker,

5. GR Karin Thum-Zoier,

6. GR Franz Zoier.

7. GR Peter Pichlkostner,

8. GR Stefan Lukasser,

9. GR Monika Draschl,

10. GV Walter Unterluggauer,

11. GR Anton Steurer,

12. GR Annemarie Unterluggauer,

13. GR Christian Koller;

Schriftführer:

1. Hannes Hofer, AL.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
- 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1812, KG Tristach (Umwidmung von Freiland in Bauland);
- 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 231/1, KG Tristach (Umwidmung von Freiland in Kerngebiet);
- 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gp. 935/3 und 935/13, beide KG Tristach;
- 5. Inkraftsetzung eines Erschließungsplanes i.S.d. § 87, TROG 2016 i.Z.m. dem Baulandumlegungsverfahren im Bereich der Grundstücke Gp. 923/1, 924/4, 925/1, 925/3, 925/4, 926, 927 und 928/1, alle KG Tristach;
- 6. Übernahme der Teilflächen 4, 8 und 9 lt. Vermessungsurkunde ("Teilungsvorschlag II") GZI. 9231/2019 v. 16.07.2019 des DI R. Neumayr, 9900 Lienz in das öffentliche Gut, Wege mit Widmung zum Gemeingebrauch;
- 7. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe;
- 8. Interkommunale Gewerbegebiete im Planungsverband 36 "Lienz und Umgebung" Kooperationsvertrag Aufteilungsschlüssel, Information über Projektstand;
- 9. Einbindung Tiefbrunnen Tratte in das Wasser-Datenmonitoring:
- 10. Tempo 30 für Siedlungsgebiet südl. Tratte sowie Straße vom Haus Lavanter Str. 30 (Pichler) bis Dorfstr. 18 (Mitterhofer) und Verbindungsweg zw. Haus Lavanter Str. 40 (Linder) und Dorfstr. 25 (Rauchenbichler/Amort) Beauftragung eines verkehrstechnischen Gutachtens;
- 11. Zukünftige Verkehrsregelung Bereich Peggetz-Steg Beauftragung eines verkehrstechnischen Gutachtens;
- 12. Personalmaßnahmen im Bereich Bauhofmitarbeiter:
- 13. Neuanschaffung Gemeinde-Transportfahrzeug, Verkauf Altfahrzeug (VW-Pritsche);
- 14. Versicherung von Schäden im Zuge des Ausbaues des LWL-Ortsnetzes;
- 15. Holzverkauf 2019;

20:00 Uhr

22:40 Uhr

02:40 Std.

Beginn:

Ende:

Dauer:

- 16. Humanitärer und ökologischer Notstand im Amazonasgebiet Unterstützungserklärung:
- 17. Ansuchen um Anschluss von Grundstücken an die Gemeindetrinkwasserleitung:
- 18. Subventionsansuchen Tiroler Bergwacht;
- 19. Subventionsansuchen E-Bikes;
- 20. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
- 21. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt den vollzählig erschienenen Gemeinderat und den Schriftführer. Er stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt.

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2019 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail an alle Mandatare/-innen zur Kenntnisnahme und Durchsicht verteilt. Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt, weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2019 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1812, KG Tristach (Umwidmung von Freiland in Bauland):

Der Plan betr. die ggst. Flächenwidmungsplanänderung, welcher als "Beilage 1" einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister gibt die folgende, diesbezügl. Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 19.08.2019, GZI. 2631ruv/19, in den wesentlichen Inhalten wieder:

"Stellungnahme des Raumplaners: Die Gp. 1812 KG Tristach soll verkauft und in weiterer Folge mit einem Einfamilienhaus bebaut werden. Da gegenständliches Grundstück im aktuellen Flächenwidmungsplan im "Freiland" gem. § 41 TROG 2016 einliegt, ist eine Umwidmung in Bauland "Wohngebiet" gem. § 38.1 TROG 2016 notwendig, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zur Gänze innerhalb des Entwicklungsstempels W 05: "Beschreibung: Neudorf, Teil südlich und östlich der Gemeindeparkanlage, südlich der Lavanter Straße und nördlich der Amlacher-Tristacher Wiere; zur Hälfte bereits bebaut (18 Wohnobjekte, meist Einfamilienhäuser); durch die derzeitige Bebauung der Flächen südlich des Gemeindeparks wird der bisherige freie Blick von der Lavanter-Landesstraße auf das kompakte Dorfzentrum (Tristach Dorf) zerstört; die landschaftlich prägende Amlacher-Tristacher Wiere ist samt ihren uferbegleitenden Gehölzen zu erhalten! Der den Gemeindepark derzeit noch durchschneidende Teil der Dorfstraße ist aufzulassen, zu begrünen und in den Gemeindepark zu integrieren. Widmungsvoraussetzungen: konkreter Bedarf, für die Gp. 581/1, 581/5 und 582/2 sind einer bodensparenden Bauweise entsprechende Parzellierungspläne bzw. Bebauungspläne zu erlassen". Zwischenzeitlich wurde eine Parzellierung in gegenständlichem Bereich bereits grundbücherlich durchgeführt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZI. 6234/2015 vom 22.01.2016 im Anhang). Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden: das Baugrundstück ist verkehrsmäßig erschlossen, die entsprechende Infrastruktur zu Wasserver- und Abwasserentsorgung ist ebenfalls vorhanden. Um eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können, könnte die Gemeinde einen entsprechenden Bebauungsplan erlassen – vom Bauwerber wurde jedoch kein Antrag auf (u. a.) verkürzte Abstände gestellt. Da der Bedarf gegeben ist, könnte die

Beschlussfassung lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1812 KG Tristach von derzeit "Freiland" gem. § 41 TROG 2016 in künftig "Wohngebiet" gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP."

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101 idgF, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 20.08.2019, mit der Planungsnummer 732-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich des Grundstückes Gp. 1812, KG 85038 Tristach (zur Gänze), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung Grundstück Gp. 1812, KG 85038 Tristach (rund 405 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) TROG 2016, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 231/1, KG Tristach (Umwidmung von Freiland in Kerngebiet):

Der Plan betr. die ggst. Flächenwidmungsplanänderung, welcher als "Beilage 2" einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister gibt die folgende, diesbezügliche Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 23.08.2019. GZI. 2636ruv/19. in den wesentlichen Inhalten wieder:

"Stellungnahme des Raumplaners: Westlich an das Gemeindezentrum auf der Gp. 231/1 KG Tristach anschließend, ist die Errichtung einer Müllplatzeinhausung bzw. -überdachung geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan im Anhang). Im Zuge des Bauverfahrens wurde nun festgestellt, dass das Grundstück keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018 aufweist (Voraussetzung!): so ist die bestehende Zufahrt im Osten im aktuellen FLÄWI als "Freiland" gem. § 41 TROG 2016 ausgewiesen. Es ist daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Widmung "Kerngebiet" gem. § 40.3 TROG erforderlich um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zur Gänze innerhalb des Entwicklungsstempels L 06: "Beschreibung: Tristach Dorf (Oberdorf), alter Dorfkern mit weltlicher und kirchlicher Dorfverwaltung (Gemeindeamt, TVB, Feuerwehr, Dorfgasthaus, Gemeindesaal, Dorfarzt, Kirche und Widum), 7 landwirtschaftliche Hofstellen und 2 Einfamilienwohnhäuser und 1 Gemeindeparkplatz; Kompakter Dorfkern, von landwirtschaftlich genutzten Feldern und Wiesen umgeben, außer einer Friedhoferweiterung keine weitere Ausdehnung Widmungsvoraussetzungen: keine." Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher raumordnungsfachlicher Aus Sicht kann einer Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und es sich lediglich um eine (geringfügige) Anpassung an den aktuellen Kataster handelt, zugestimmt werden. Die Beschlussfassung könnte demnach lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 231/1 KG Tristach von derzeit "Freiland" gem. § 41 TROG 2016 in künftig "Kerngebiet" gem. § 40.3 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP."

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 23.08.2019, mit der Planungsnummer 732-2019-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich des Grundstückes Gp. 231/1, KG 85038 Tristach (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung Grundstück Gp. 231/1, KG 85038 Tristach (zum Teil - rund 124 m²) von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3) TROG 2016, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gp. 935/3 und 935/13, beide KG Tristach:

Das Örtliche Raumordnungskonzept (ÖRK) wurde 2016 fortgeschrieben und hat für 10 Jahre Gültigkeit. Eine Änderung ist nur bei Vorliegen bestimmter Bedingungen, z.B. öffentliches Interesse, möglich (zur Zulässigkeit siehe die Pt. a) bis c) in der u.a. Stellungnahme des Raumplaners).

Der Lageplan It. "Beilage 3" wird mittels Video-Beamer präsentiert. Auf Grundlage eines Prekariumsvertrages (Bittleihe oder Gebrauchsüberlassung) konnte der Betrieb des am Lageplan ersichtlichen Trainingsplatzes im Bereich der sogen. "Marxer Aue" für ein weiteres Jahr sichergestellt werden. Der Sportplatz dient der Allgemeinheit und lässt anderweitige Nutzungen durch den Grundeigentümer dzt. nicht zu. In Gesprächen sei man übereingekommen, dass hierfür ein gewisser Ausgleich in der Weise geschaffen werden sollte, als der erwähnte Sportplatz wie dargestellt um eine Bauplatztiefe nach Norden abgerückt wird und südlich davon drei Bauplätze ausgewiesen werden.

Mit Vertretern der Raumordnungsabteilung des Landes hat eine Begehung vor Ort stattgefunden und wurde landesseits signalisiert, dass eine Änderung des ÖRK im fraglichen Bereich grundsätzlich möglich sei (Begründung: Öffentliches Interesse).

Der Obmann des SV Dobernik Tristach, GR Anton Steurer, hat den längerfristigen Bedarf für den Trainingsplatz bestätigt, dieser sei permanent ausgelastet.

Die Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten junger Menschen zu schaffen müsse für die Gemeinde im Focus stehen, sagt der Bürgermeister und könne daraus ein öffentliches Interesse abgeleitet werden.

Als Kriterium sei bei den drei neu auszuweisenden Bauplätzen zu definieren, dass diese zu einem sozial verträglichen Preis auf den Markt zu bringen sind. Grundsätzlich sollen auch hier die vom Gemeinderat in seiner letzten Sitzung am 04.07.2019 definierten Kriterien für die Vertragsraumordnung Anwendung finden.

Die ÖRK-Änderung sei als erster Schritt zu sehen. Vertraglich sei eine in weiterer Folge zu beschließende Baulandwidmung an einen funktionierenden Trainingsplatz zu knüpfen.

In Vorgesprächen war von einer 10-jährigen Pachtdauer die Rede. GV Armin Zlöbl sagt, dass im Sportstättenbereich Verträge mit einer Laufzeit > 10 Jahre üblich seien. Mit dem Verpächter bzw. Grundeigentümer, Herrn Guggenberger-Lugger Hermann, soll die Pachtdauer in einem Gespräch (neuerlich) thematisiert werden.

GV Franz Klocker meint, dass man im Vertrag eine Option zur Verlängerung des Pachtvertrages auf weitere 10 Jahre vorsehen sollte.

Bei Verlegung des Sportplatzes müssen im nördlichen Bereich Unebenheiten ausgeglichen werden und kann dazu Material aus dem Reggenbach verwendet werden. Lt. Auskunft der BH Lienz sei eine Aufschüttung naturschutzrechtlich möglich, teilt der Vorsitzende mit. Weiters müssen die vier Lampen der Flutlichtanlage sowie der Zaun versetzt werden.

GR Anton Steurer (SV-Obmann) umreist die erforderlichen Arbeiten zur Verlegung des Platzes. Seines Erachtens sei der Aufwand nicht unerheblich. Die Dimensionierung der Stromkabel für die Flutlichtanlage sei damals zu gering bemessen worden und müsse dies ggf. in diesem Zuge nachgebessert werden.

Der Bürgermeister glaubt, dass der Umbau des Platzes mit Eigenleistungseinsatz zu überschaubaren Kosten zu bewerkstelligen sein müsste. Es gäbe Gespräche mit dem Verpächter, wonach sich dieser beim Transport des für die Aufschüttung erforderlichen Materials beteiligt. Ein Teil des Materials werde voraussichtlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auf Anfrage von GR Annemarie Unterluggauer teilt der Bürgermeister mit, dass sich der Pachtzins in einem vernünftigen bzw. angemessenen Rahmen bewegen werde und sei dies mit dem Pächter mündlich bereits akkordiert.

GV Walter Unterluggauer sagt, dass das vorgestellte Projekt zur Verschiebung des Platzes nach Norden derzeit wohl eine vernünftige Lösung darstelle, in 10 Jahren sei man jedoch wieder in derselben Lage und müsse dann neuerlich mit dem Grundeigentümer verhandelt werden. Für den ggst. Trainingsplatz sei der Bedarf auf lange Sicht zweifelsohne gegeben, die Investitionen für die Platzverlegung nicht unerheblich, hinzu kämen die jährlich wiederkehrenden Pachtzinszahlungen. Er plädiert daher dafür, dass die Gemeinde eine entsprechende Grundfläche zur Errichtung eines Trainingsplatzes erwerben solle.

Der Bürgermeister beziffert die Kosten für einen Grundankauf mit € 300.000,-- bis € 500.000,-- (10.000 m² zu einem m²-Preis von € 30,-- bis € 50,--). Nachdem die Gemeinde bereits einen Sportplatz besitzt, sind Kosten in dieser Höhe für einen zweiten Fußballplatz nicht gerechtfertigt bzw. seien andere Investitionen vordringlicher. Hinzu kämen die Kosten für die Errichtung des Platzes selbst (der ggst. Platz habe damals ca. € 20.000,-- gekostet).

Aus Sicht der örtlichen Raumordnung seien drei neue Bauplätze bzw. die vergleichsweise geringfügige weitere bauliche Entwicklung im ggst. Bereich vertretbar, so der Vorsitzende.

Der Plan betr. die ggst. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach, welcher als "Beilage 4" einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der örtliche Raumplaner hat dazu unter der GZI. 2515ruv/19 folgende, mit 24.09.2019 datierte Stellungnahme abgegeben:

"Im gegenständlichen Bereich soll zusätzlich Bauland geschaffen werden (siehe Fotos im Anhang): der bestehende Fußballplatz könnte erhalten bleiben und soll zu diesem Zweck in nördlicher Richtung verschoben werden.

Da der Sportplatz aufgrund des Bestandes im örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb einer "Freihaltefläche für Freizeit, Sport- und Erholungsnutzung – FE" gem. § 27 Abs. 2 k TROG 2016 einliegt, muss zunächst das ÖRK entsprechend geändert werden, um so letztlich die Voraussetzungen für eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018 zu erhalten. Im Planentwurf zur Änderung des ÖRK wird daher eine Ausdehnung des im Süden angrenzenden baulichen Entwicklungsbereich W 12 in nördlicher Richtung vorgeschlagen W 12 / z0 / B!: "Beschreibung: Östlichster Teil von Neudorf, Erweiterung im Norden (eine Grundstückstiefe), Fortführung von W 10 nach Osten. Erst in jüngerer Zeit entstanden; ca. zur Hälfte bereits bebaut (35 Ein- und Zweifamilienhäuser, 9 Reihenhäuser): gewidmete aber noch unbebaute Flächen sind bereits parzelliert; 2 größere Grundstücke (Gp. 962/3 und 976/4 sind, so ferne sie nicht mit Wohnanlagen bebaut werden in kleinere, einer bodensparenden Bauweise entsprechende Parzellen zu unterteilen; Es liegen teilweise bestehende und geplante Baugrundstücke im gelben Hochwassergefahrenbereich der Drau; Widmungsvoraussetzungen: nur bei Neuwidmungen: Parzellierungs- und Erschließungskonzept; Verfügbarkeit zu sozial verträglichen Preisen; Widmung erst wenn konkreter Bedarf (auch Eigenbedarf) besteht und die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Infrastruktur in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sichergestellt ist; Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtend!". Da

aufgrund der Baulanderweiterung der bestehende Fußballplatz in nördlicher Richtung verschoben werden soll, ist auch hier eine entsprechende Ausdehnung der "Freihaltefläche für Freizeit, Sport- und Erholungsnutzung – FE" gem. § 27 Abs. 2 k TROG 2016 vorgesehen.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2016 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Im gegenständlichen Fall sieht die Gemeinde Tristach öffentliches Interesse: einerseits um den Spielplatz zu erhalten, andererseits soll durch die Anwendung der Vertragsraumplanung zusätzlich Bauland für Einheimische zu sozial verträglichen Preisen sichergestellt werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes daher grundsätzlich zugestimmt werden – letztlich ist auch die entsprechende Infrastruktur (verkehrsmäßige Erschließung, Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung) bereits vorhanden. Schließlich wurde auch ein entsprechendes Parzellierungskonzept ausgearbeitet (siehe GIS Auszug) – eine weitere, geordnete Bebauung im Sinne des TROG ist somit sichergestellt.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich im Norden in einer forstwirtschaftlichen Freihaltefläche (FF) einliegt. Die Einholung einer kurzen Stellungnahme der Bezirksforstinspektion wird empfohlen. Schließlich ist auch eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, einzuholen, da sich der Planungsbereich teilweise innerhalb einer gelben Gefahrenzone Flussbau sowie innerhalb eines HQ-300-Bereiches "300jährliches Hochwasser" befindet.

Bei Erhalt einer jeweils positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 935/3 und 935/13 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf."

Beschluss:

Vorbehaltlich positiver forst- und wasserfachlicher Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tristach auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 einstimmig, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach, Zahl 2515ruv/2019 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor: Änderung im Bereich der Grundstücke Gp. 935/3 und 935/13, beide KG Tristach, entsprechend dem Planentwurf. "Beschreibung: Östlichster Teil von Neudorf, Erweiterung im Norden (eine Grundstückstiefe), Fortführung von W 10 nach Osten. Erst in jüngerer Zeit entstanden; ca. zur Hälfte bereits bebaut (35 Ein- und Zweifamilienhäuser, 9 Reihenhäuser): gewidmete aber noch unbebaute Flächen sind bereits parzelliert; 2 größere Grundstücke (Gp. 962/3 und 976/4 sind, so ferne sie nicht mit Wohnanlagen bebaut werden in kleinere, einer bodensparenden Bauweise entsprechende Parzellen zu unterteilen; Es liegen teilweise bestehende und geplante

Baugrundstücke im gelben Hochwassergefahrenbereich der Drau; Widmungsvoraussetzungen: nur bei Neuwidmungen: Parzellierungs- und Erschließungskonzept; Verfügbarkeit zu sozial verträglichen Preisen; Widmung erst wenn konkreter Bedarf (auch Eigenbedarf) besteht und die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Infrastruktur in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sichergestellt ist; Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtend!."

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Inkraftsetzung eines Erschließungsplanes i.S.d. § 87, TROG 2016 i.Z.m. dem Baulandumlegungsverfahren im Bereich der Grundstücke Gp. 923/1, 924/4, 925/1, 925/3, 925/4, 926, 927 und 928/1, alle KG Tristach:

Für das im Bereich der Grundstücke Gp. 923/1, 924/4, 925/1, 925/3, 925/4, 926, 927 und 928/1, alle KG Tristach, dzt. laufende Baulandumlegungsverfahren ist ein Erschließungsplan im Sinne des § 87, TROG 2016 erforderlich. Das ggst. Baulandumlegungsverfahren wurde primär initiiert, um für die betroffenen Grundstückseigentümer den Anfall von nicht unerheblicher Immobilienertragssteuer zu vermeiden, so der Bürgermeister. Am 25.09.2019 (nach Ausschreibung der heutigen Gemeinderatssitzung) hat das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung, per E-Mail mitgeteilt, dass der für den betroffenen Planungsbereich vom Gemeinderat am 28.03.2019 beschlossene Bebauungsplan (verordnungsgeprüft) für das Umlegungsverfahren als "Erschließungsplan" herangezogen werden kann. Somit seien von Seiten der Gemeinde vorerst keine weiteren Schritte mehr notwendig bzw. Beschlüsse zu fassen.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes erklärt der Bürgermeister, dass er den ggst. Punkt 5 von der Tagesordnung nimmt.

6. Übernahme der Teilflächen 4, 8 und 9 lt. Vermessungsurkunde ("Teilungsvorschlag II") GZI. 9231/2019 v. 16.07.2019 des DI R. Neumayr, 9900 Lienz in das öffentliche Gut, Wege mit Widmung zum Gemeingebrauch:

Der "Teilungsvorschlag II" GZI. 9231/2019 vom 16.07.2019 des DI Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, wird mittels Video-Beamer präsentiert. Wie daraus ersichtlich ist, sollen im Bereich bzw. westlich des Wasserweges fünf, dzt. im Freiland einliegende Bauplätze neu gebildet werden, welche - wie planlich dargestellt - nördlich und südlich angrenzend durch Gemeindewege verkehrsmäßig erschlossen werden sollen. Festgestellt wird, dass It. Plan neben den oben im To.-Pt. genannten Teilflächen 4, 8 und 9 offenbar auch die geringfügige Teilfläche 6 (4 m²) zum Gemeindeweg "Wasserweg" kommen soll. Für die geringfügigen Teilflächen 5 (7 m²) und 12 (1 m²) wäre der Gemeingebrauch hingegen aufzuheben, da diese aus dem Wasserweg (Gp. 1717/1, KG Tristach) den westlich angrenzenden Grundparzellen zugeschlagen werden sollen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die in der Vermessungsurkunde ("Teilungsvorschlag II") GZI. 9231/2019 vom 16.07.2019 des DI Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, ausgewiesenen Teilflächen 4, 6, 8 und 9 in das öffentliche Gut, Wege der Gemeinde Tristach zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen. Hingegen werden die Teilflächen 5 und 12 aus dem öffentlichen Gut, Wege, ausgeschieden und die Widmung zum Gemeingebrauch entsprechend aufgehoben.

7. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

Wie aus den Medien bekannt, hat das Land Tirol ein Gesetz beschlossen, wonach die Gemeinden für Freizeitwohnsitze eine Abgabe einheben können und werden die wesentlichen Punkte dazu vom Bürgermeister erläutert. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist abhängig von der Wohnnutzfläche,

vom Eigentümer selbst zu bemessen und bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde abzuführen. Den Rahmen hierfür hat das Land wie folgt vorgegeben:

- Bis 30 m² Nutzfläche: mindestens € 100,--, höchstens € 240,--;
- Von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche: mindestens € 200,--, höchstens € 480,--;
- Von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche: mindestens € 290,--, höchstens € 700,--;
- Von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche: mindestens € 420,--, höchstens € 1.000,--;
- Von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche: mindestens € 590,--, höchstens € 1.400,--;
- Von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche: mindestens € 760,--, höchstens € 1.800,--;
- Von mehr als 250 m² Nutzfläche: mindestens € 920,--, höchstens € 2.200,--.

Bei der Festlegung der Sätze soll der Verkehrswert der Grundstücke als Orientierung dienen. Der Gemeindevorstand Tristach kam in seiner gestrigen Sitzung zur Auffassung, dass die Gemeinde Tristach eine gute Wohngegend zu bieten hat und hat daher im Ergebnis seiner Beratungen auf Grundlage der Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren (abrufbar auf der Internetseite des BMF), wonach die Immobilienpreise in Tristach eingangs des oberen Drittels in ganz Tirol einzuordnen sind, die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, die Abgabensätze mit 70 % der Höchstsätze festzulegen.

Festgestellt wird, dass die Gemeinde für Freizeitwohnsitze (Zweit- oder Nebenwohnsitze) keine Abgabenertragsanteile erhält. Der Bürgermeister beziffert den Anteil an den Abgabenertragsanteilen pro Hauptwohnsitz und Jahr mit ca. € 800,--. Für Zweitwohnsitze fließen keine Abgabenertragsanteile in die Gemeindekasse. Durch die in Rede stehende Freizeitwohnsitzabgabe soll hier ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Freizeitwohnsitzgebäude sind verkehrsmäßig sowie hinsichtl. Kanal und Wasser voll zu erschließen. Eigentümer von Freizeitwohnsitzen können sämtliche Gemeindeinfrastruktureinrichtungen nutzen. Da sie sich jedoch nur zeitweise in der Gemeinde aufhalten, führen sie vergleichsweise geringe Benützungsgebühren (Wasser/Kanal/Müll) an die Gemeinde ab.

Beschluss:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 erlässt der Gemeinderat Tristach auf Antrag des Bürgermeisters mit einstimmigem Beschluss folgende

VERORDNUNG

über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Tristach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 168,--,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 336,--.
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 490,--,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 700,--,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 980,--,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.260,--,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.540,--,

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

8. Interkommunale Gewerbegebiete im Planungsverband 36 "Lienz und Umgebung" - Kooperationsvertrag – Aufteilungsschlüssel, Information über Projektstand:

Bei ggst. Projekt geht es It. Bürgermeister um die Entwicklung der Standortwirtschaft (Stärkung des Wirtschaftsraumes) und des Standorttourismus. Es soll Unterstützung für Gewerbetreibende in der Weise bieten, als eine Agentur in Form einer zentralen Anlaufstelle eingerichtet werden soll, die alle Informationen für eine Betriebsansiedlung für interessierte Unternehmer bereithält (wo sind welche Gewerbeflächen mit welchem Grad der Erschließung und zu welchen Kosten verfügbar etc.). Zentrales Ziel ist die nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Damit verbunden ist ein aktives Flächenmanagement zur Sicherung, zum Kauf und zur Bevorratung von Grundstücken und Immobilien für Gewerbe, Handel, Industrie und Tourismus und deren Verwertung im Sinne der übergeordneten regionalen Zielsetzung, also einer gemeinsamen Bodenpolitik.

50 % der Ausgaben und Erträge sollen bei der Standortgemeinden verbleiben, 50 % der Ausgaben und Erträge (z.B. Kommunalsteuer) sollen auf alle 15 Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes 36 "Lienz und Umgebung" aufgeteilt werden. Bei dem Projekt "Standorttourismus" soll derselbe Verteilungsschlüssel und dasselbe Procedere angewandt werden.

Auf Anfrage von GV Walter Unterluggauer, ob beim Verteilungsschlüssel die Einwohnerzahl eine Rolle spielt, teilt der Bürgermeister mit, dass der Schlüssel davon unabhängig ist, im Planungsverband seien verschiedenste Schlüssel unter fachlicher Begleitung eingehend debattiert worden.

Der Bürgermeister nennt jene Gemeinden, die dem angeführten Verteilungsschlüssel bis dato noch nicht zugestimmt haben. Wenn nicht alle 15 Gemeinden des Planungsverbandes 36 "Lienz und Umgebung" mitmachen, ist das ggst. Projekt obsolet.

Es ist davon auszugehen, dass LR Mag. Johannes Tratter, bei Teilnahme *aller* 15 Gemeinden eine 75 % Förderung zusagen könnte.

Die Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes haben unterschiedliche Gewerbeflächen verfügbar. Als mögliche Standortgemeinden für neue Gewerbegebiete werden genannt: Assling, Lavant/Nikolsdorf und Ainet/Oberlienz.

Es gehe nicht um den Eingriff in bestehende Gebiete, sondern um Neuerschließungen, so der Bürgermeister auf Anfrage von GV Franz Klocker.

GR Christian Koller sagt, dass das ggst. Projekt zur möglichst effizienten Erschließung neuer Gewerbegebiete zu begrüßen sei. Nicht sinnvoll sei es, wenn sich jede Gemeinde ihr eigenes Gewerbegebiet "einbilde".

GV Armin Zlöbl sieht eine absolute Notwendigkeit für das in Rede stehende Projekt, da damit zukünftige Arbeitsplätze in der Region gesichert werden können.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat den einstimmigen Grundsatzbeschluss, das ggst. Projekt "Interkommunales Flächenmanagement für Gewerbeansiedelungen und den Standorttourismus" wie vorgetragen zu unterstützen und dem o.a. Verteilungsschlüssel zuzustimmen. Voraussetzung ist, dass sich alle Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes 36 "Lienz und Umgebung" beteiligen.

9. Einbindung Tiefbrunnen Tratte in das Wasser-Datenmonitoring:

Zum ggst. To.-Pt. liegt ein Offert mit der Nr. ANGD002 der Wasser Tirol - Dienstleistungs-GmbH, 6020 Innsbruck vom 23.09.2019 über € 12.931,20 inkl. 20 % MwSt. vor, welches dem

Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht wird. Der Tiefbrunnen Tratte ist als einzige Versorgungsanlage dzt. noch nicht in das digitale Wasserdatenmanagement der Gemeinde Tristach eingebunden.

Der Bürgermeister gibt nachstehende Textpassagen eines diesbezügl. E-Mails der Wasser Tirol, Hr. Dr. Ruggenthaler, vom 24.09.2019 in den wesentlichen Inhalten wieder:

"Die Umsetzung würde folgende Vorteile für Ihre Wasserversorgungsanlage bringen:

- Direkte Steuerung der Wasserentnahmemenge aus dem Brunnen via Handy, Tablet oder PC
- Überblick über Wasserstand, -temperatur und aktuelle Entnahmemenge via Handy, Tablet oder PC
- Automatisierter Spülbetrieb des Brunnens (nach gewünschtem Intervall)
- Automatisierte Zuschaltung des Tiefbrunnens zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (z.B. bei hohem Wasserbedarf aufgrund einer Leckage oder aufgrund eines Feuerwehreinsatzes)
- Zeit- und Kosteneinsparung bzgl. Personalaufwand zur Betreuung der Wasserversorgungsanlage

Allgemein stellt ein gut aufgesetztes Wasserdatenmanagement eine wichtige Grundlage für eine effiziente Wasserversorgung dar und bringt darüber hinaus:

1. Genaue Kenntnis, was zu jedem Zeitpunkt im Netz passiert:

- Aussage über Nacht- oder Spitzenbedarf und Benachrichtigung bei außergewöhnlichen Ereignissen
- Rückschluss auf und Eingrenzung von Leckagen
- Wissen über die längerfristige Bedarfsentwicklung, Grundlage für alle Planungen
- Sichtbarmachen der Wirksamkeit von Maßnahmen (z. B. Leckbehebung)

2. Mehr Wissen über die eigenen Wasserressourcen:

- · charakteristisches Verhalten, Schwankungen im Quellzulauf
- Einfluss von (Niederschlags-)Ereignissen auf die Quellschüttung
- Reserven für zukünftigen Bedarf

3. Wissensdokumentation/Nachweis gegenüber Behörden:

- Wissensspeicherung und Wissensverteilung von 1 Person auf mehrere in der Gemeinde
- Kontrolle abgerechnete vs. eingespeiste Wassermenge
- Nachweis sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser

Des Weiteren ist insbesondere die **benutzergerechte Bereitstellung aller Funktionen** von zentraler Wichtigkeit, und ein Wasserdatenmanagement folgende wesentlichen Funktionen umfassen:

- Erstellen von Wasserbilanzen
- Erkennen von unerkannten Wasserverlusten (Lecks, unbekannte Entnahmen etc.)
- Erkennen von Fehlfunktionen in Betrieb oder Steuerung

Wichtig ist uns auch ein möglichst einfacher Datenzugriff:

- Zugang per Internet möglich (PC, Smartphone, Tablet)
- Keine spezielle Hard- oder Software/Updates/Lizenzen nötig
- Zugang für von der Gemeinde bestimmte Mitarbeiter

Sie haben dabei viele Möglichkeiten zur Darstellung der Messwerte:

- Anzeige der Daten grafisch oder als Tabelle
- Automatische Mittelwertbildung

Freie Wahl des Betrachtungszeitraumes

Wichtig ist auch die Möglichkeit der einfachen Daten-Weiterverarbeitung:

- Einfacher Download zur eigenen Weiterverarbeitung der Daten in Excel
- Einstellung von gewünschtem Zeitraum."

Der Bürgermeister sagt, dass er in ggst. Angelegenheit besonders hohen Wert auf Transparenz lege, da der Geschäftsführer der Wasser Tirol mit ihm verschwägert ist. Vereinbart wurde mit dem Geschäftsführer der Wasser Tirol, Herrn DI Ebenbichler, dass die Gemeinde das Angebot "zerlegen" könne, d.h. dass die Gemeinde einzelne Positionen von anderen Anbietern (günstiger) besorgen kann. Wesentliche Teile des Offertes der Wasser Tirol stammen It. Vorsitzendem von der Fa. Inno-Cube GmbH, 9900 Lienz (GF Senfter Helmut). Die Positionen des Offertes der Wasser Tirol beinhalten einen Aufschlag von 20 %. Diese Aufschläge könnten bei einer direkten Bestellung über die Inno-Cube GmbH entfallen, so der Bürgermeister.

Festgehalten wird, dass die im Offert der Wasser Tirol auf S. 2 mit € 77,-- netto angeführten monatlichen Kosten den laufenden Betrieb des *Gesamt*systems betreffen (darin enthalten: Serverbetrieb, Softwarelizenzen, Visualisierung, Datenprüfung, Datensicherung etc.).

GV Armin Zlöbl teilt mit, dass der Gemeindevorstand in seiner gestrigen Sitzung keine unbedingte Notwendigkeit sah, das vorliegende Offert der Wasser Tirol zu "zerlegen", der Auftrag sollte It. Offert als Ganzes an die "Wasser Tirol" vergeben werden. Zudem stamme das dzt. bereits installierte System von der Wasser Tirol, wichtig sei, nur einen Ansprechpartner beim Datenmonitoring zu haben. Betragsmäßig seien die vom Bürgermeister genannten Aufschläge vernachlässigbar.

Mehrfach wird im Gemeinderat artikuliert, dass das Wasserdatenmanagement jedenfalls in einer Hand bleiben sollte.

GV Walter Unterluggauer meint, dass es im Hinblick auf einen Stör- oder Garantiefall nicht optimal sei, sich die erforderlichen Komponenten selbst (ggf. im Internet) zu besorgen. Essentiell sei, einen kompetenten Ansprechpartner zu haben, der sich bei auftretenden Problemen um eine Lösung kümmert.

Das Tiefbrunnenhäuschen ist LWL-mäßig erschlossen. GR Franz Zoier meint, der Hochbehälter Primes sollte über kurz oder lang auch an das LWL-Ortsnetz angebunden werden, womit das im Hochbehälter dzt. installierte Modem obsolet werde. Dies wird vom Gemeinderat einhellig als sinnvoll und zweckmäßig erachtet. Der Bürgermeister sagt, er werde diesbezüglich mit der Wasser Tirol Kontakt aufnehmen.

GR Stefan Lukasser sagt, dass man sich einen Komplettpreis anbieten lassen sollte, ansonsten sei seiner Erfahrung nach mit zusätzlichen Kosten bzw. einer Kostenüberschreitung zu rechnen.

Der Bürgermeister meint, man solle der Fa. Inno-Cube den Auftrag geben, und bei Wasser Tirol nur jene Positionen beauftragen, die Inno-Cube nicht abdeckt.

Der Gemeinderat debattiert über die im Offert enthaltenen, mit einem * gekennzeichneten Alternativpositionen. Man kommt einhellig überein, einen neuen Schaltschrank installieren zu lassen (Alternativ-Offert-Pos. 01.07C € 2.586,-- netto).

Generell sollte die von Fachleuchten empfohlene Lösung umgesetzt werden, so die einhellige Meinung des Gemeinderates. Damit werde sich das Gesamtauftragsvolumen It. Bürgermeister etwas erhöhen. Für die ggst. Maßnahmen sind im Budget 2019 € 15.000,-- vorgesehen und sollte mit diesen Mitteln jedenfalls das Auslagen gefunden werden, so der Vorsitzende. Zudem sei für diese Maßnahme eine 50 %ige Bedarfszuweisung zugesagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Tiefbrunnen Tratte in das Wasserdatenmanagement einzubinden. Grundlage hierbei bildet das vorliegende Offert Nr. ANGD002 der Wasser Tirol - Dienstleistungs-GmbH vom 23.09.2019 über € 12.931,20 inkl. 20 % MwSt., wobei sich dieser Betrag ggf. durch von Fachleuten empfohlene, im Offert mit einem * gekennzeichnete Alternativpositionen erhöhen kann. Der Auftrag soll durch die Firmen Inno-Cube GmbH, 9900 Lienz und die Wasser Tirol - Dienstleistungs-GmbH, 6020 Innsbruck, ausgeführt werden, wobei sich diese Firmen untereinander zur Frage abstimmen sollen, wer welche Offertpositionen liefert und/oder zur Ausführung bringt.

10. Tempo 30 für Siedlungsgebiet südl. Tratte sowie Straße vom Haus Lavanter Str. 30 (Pichler) bis Dorfstr. 18 (Mitterhofer) und Verbindungsweg zw. Haus Lavanter Str. 40 (Linder) und Dorfstr. 25 (Rauchenbichler/Amort) - Beauftragung eines verkehrstechnischen Gutachtens:

Der Bürgermeister schickt voraus, dass für jede Verkehrszeichen-Verordnung ein verkehrstechnisches Gutachten die Grundlage bilden muss. Im (neuen) Siedlungsgebiet südl. der Tratte sowie auf der Straße vom Haus Lavanter Str. 30 (Pichler) bis Dorfstraße 18 (Mitterhofer) und den Verbindungsweg zwischen Haus Lavanter Straße 40 (Linder) und Dorfstraße 25 (Rauchenbichler/Amort) gilt derzeit noch eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Ein diesbezügl. Lageplan, in dem diese Bereiche/Straßenabschnitt entsprechend gelb markiert bzw. gekennzeichnet sind, wird mittels Video-Beamer präsentiert. Festgestellt wird, dass im übrigen Gemeindegebiet (ausgenommen Lavanter Straße) bereits Tempo 30 km/h gilt.

Im Gemeinderat wird mehrfach artikuliert, dass im Bereich südl. der Tratte auf Grund der örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich nicht schneller als 30 km/h gefahren werden kann. Weitere Verkehrszeichen seien dem Ortsbild abträglich, meint GR Monika Draschl, der "Schilderwald" dürfe nicht überhandnehmen. GV Armin Zlöbl sagt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit unmittelbar Einfluss auf die Sichtfelder bei der Errichtung straßenseitiger Einfriedungen hat. Eine Ankündigung an den Ortseingängen "30 km/h gilt im gesamten Ortsgebiet (außer Lavanter Straße)" sei nur in kleineren ("kompakten") Gemeinden, deren Siedlungs- bzw. Ortsgebiet sich auf maximal 1 km erstreckt, möglich, so GR Peter Pichlkostner auf eine entsprechende Anfrage bzw. Anregung von GR Franz Zoier.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, für die o.a. Bereiche bzw. Straßenabschnitte ein verkehrstechnisches Gutachten zur Verordnung einer "Zone 30" bzw. einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erstellen zu lassen bzw. diesbezügl. Offerte einzuholen.

11. Zukünftige Verkehrsregelung Bereich Peggetz-Steg - Beauftragung eines verkehrstechnischen Gutachtens:

Im Zuge einer Verkehrszeichenüberprüfung wurde festgestellt, dass die im Bereich des Peggetz-Steges angebrachten Verkehrszeichen ("Fahrverbot für alle Kfz" sowie "Geh- und Radweg") nicht verordnet sind.

Angesichts des Umstandes, dass viele Tristacher/-innen den Steg regelmäßig als kürzeste Verbindung zu ihrem Arbeitsplatz mit dem Moped (vereinzelt Motorrad) benutzen, wurde angedacht, für einspurige Kraftfahrzeuge die Überfahrt bei gleichzeitiger Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h zu ermöglichen.

Die Stadtgemeinde Lienz hat dieser vorgeschlagenen Regelung bei Benachrangung des Verkehrs über die Brücke mittels Stoptafel und bei Beibehaltung eines Absperrpollers grundsätzlich zustimmt, jedoch die Einholung eines entsprechenden verkehrstechnischen Gutachtens verlangt.

Zur Frage, ob man einspurige Kfz über den Steg zulassen sollte, herrschen im Gemeinderat durchaus unterschiedliche Meinungen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, ein entsprechendes verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag zu geben bzw. diesbezügl. Offerte einzuholen. Darin soll die Frage geklärt werden, welche Verkehrsregelung über den Drausteg empfohlen werden kann bzw. soll gutachterlich beurteilt werden, ob die Zulassung einspuriger Kfz in Verbindung mit einer 10 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung aus verkehrstechnischer Sicht vertretbar ist.

12. Personalmaßnahmen im Bereich Bauhofmitarbeiter:

Seit Feber 2016 hat die Gemeinde Tristach einen Leasingarbeiter des Maschinenringes (MR) beschäftigt. Vor- und Nachteile eines zweiten vollbeschäftigten Gemeindearbeiters gegenüber eines Leasingarbeiters wurden im Gemeinderat im Rahmen vergangener Sitzungen bereits mehrfach debattiert. Bei Leasingarbeitern können Krankenstände und Urlaubszeiten in der Kalkulation außer Betracht bleiben, zu bezahlen sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Hindegen ist der Stundensatz eines Leasingarbeiters mit ca. € 32,-- gegenüber jenem eines fix beschäftigten Gemeindearbeiters (ca. € 20,-- inkl. Dienstgeberbeiträgen) vergleichsweise hoch. Für das Jahr 2019 wurde die Weiterbeschäftigung eines Leasingarbeiters im Gemeinderat beschlossen, der anfallende/verrechnete Zeitaufwand sollte dabei jedoch im Auge behalten werden. Anfangs wurde der Leasingarbeiter zu ca. 70 % der Vollbeschäftigung in Anspruch genommen, was gegenüber einem fix beschäftigten Bediensteten jedenfalls keine Mehrkosten verursachte. Seit geraumer Zeit kann jedoch beobachtet werden, dass der Leasingarbeiter regelmäßig annähernd vollbeschäftigt arbeitet, die diesbezügl. Personalkosten liegen folglich entsprechend über jenen eines "regulären", vollbeschäftigten Gemeindearbeiters. Bei der gestrigen Gemeindevorstandssitzung haben die Mitglieder des Überprüfungsausschusses GV Armin Zlöbl und GV Franz Klocker mitgeteilt, dass die Kosten des Leasingarbeiters mit ca. € 60.000,-- bis € 70.000,-- auf das Jahr hochgerechnet wurden und seien diese Kosten ungleich höher als jene für einen (zweiten) vollbeschäftigten Gemeindearbeiter. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sei die Beschäftigung eines zweiten Gemeindearbeiters jedenfalls geboten, so der Vorsitzende.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Stelle eines zweiten, vollbeschäftigten Gemeindearbeiters zum ehestmöglichen Eintritt auszuschreiben. Der Text der Stellenausschreibung soll dabei allgemein gehalten werden, als Bedingungen werden vom Gemeinderat lediglich definiert: Abgeschlossene Berufsausbildung, Führerschein Klasse B. F (Traktor) kann nachgeholt werden.

13. Neuanschaffung Gemeinde-Transportfahrzeug, Verkauf Altfahrzeug (VW-Pritsche):

Der VW Transporter (Pritsche) der Gemeinde Tristach ist 23 Jahre alt. Der Reparaturaufwand für eine positive § 57a Überprüfung (Pickerl) ist höher als der Zeitwert des Fahrzeuges, weshalb eine Neuanschaffung sinnvoll erscheint.

Dafür wurden 3 schriftliche Angebote der Marken VW, Mercedes und Iveco eingeholt sowie eine Internetrecherche bezüglich Preisvergleich durchgeführt. Der Bürgermeister stellt vorweg mit Bedauern fest, dass man bei der Einholung der Angebote übersehen hat, dass die Marke Ducato, (welche zum Fiat Konzern gehört), diese Fahrzeugtype ebenfalls führt. Damit konnte das Autohaus Thum der in Tristach wohnhaften Familie Thum Anton kein Angebot legen. Der Bürgermeister bittet GR Karin Thum-Zoier dafür um Entschuldigung und versichert, dass es sich dabei um ein wirkliches Versehen handelt und keine sonstigen Gründe für die Nichtberücksichtigung bei der Einladung zur Offertabgabe vorliegen.

Im Folgenden erörtert der Bürgermeister die eingelangten Offerte: VW Crafter € 44.028,--; Mercedes Sprinter € 43.080,--; IVECO-Transporter € 37.200,--. Mittels Internet-Recherche habe

man sich einen Überblick über die Preise bzw. Preisspannen verschafft, so der Vorsitzende. Der Gemeindevorstand hat sich in einer dazu einberufenen Zusammenkunft einhellig für die Bestellung des IVECO-Fahrzeuges ausgesprochen. Lt. Bürgermeister hat das IVECO-Fahrzeug - neben dem attraktiven Preis - u.a. folgende Vorteile: LKW-Chassis, Rahmen als C-Profil (leichteres Eruieren und Behandeln von Roststellen), 3-Liter-Motor (Vergleichsfahrzeuge: 2,3 I), Zwillingsräder an der Hinterachse. Insgesamt lassen die Spezifikationen des robusten IVECO-Fahrzeuges eine lange Lebensdauer erwarten.

Die Fa. IVCEO hat eine Verkaufsniederlassung in Klagenfurt, Servicepartner ist die Raiffeisengenossenschaft Osttirol reg. Gen.m.b.H in 9900 Lienz. Das Altfahrzeug (VW-Pritsche) wurde zwischenzeitlich an die Fa. Kfz-Technik Maitisch (Gerhard Maitisch) um € 1.200,-- veräußert.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nachträglich mehrheitlich (10 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung), ein neues Gemeinde-Transportfahrzeug der Fa. IVECO von der Iveco Austria GmbH, 1231 Wien (Servicepartner: Raiffeisengenossenschaft Osttirol reg. Gen.m.b.H in Lienz) um € 37.200,-- anzuschaffen.

14. Versicherung von Schäden im Zuge des Ausbaues des LWL-Ortsnetzes:

Die TIROLER Versicherung hat die Versicherung der im Eigentum der Gemeinde befindliche Breitbandinfrastruktur (inkl. Grabarbeiten) mit einer Jahresprämie in Höhe von € 819,66 bei einer Höchstentschädigungssumme von € 250.000,-- angeboten. Damit sind z.B. auch im Zuge des Winterdienstes an Verteilerkästen verursachte Schäden abgedeckt. Bei Abschluss würde sich die Gesamtjahresprämie an die TIROLER von € 17.949,36 auf € 18.769,02 erhöhen. Die Gemeinde Tristach hat bei der TIROLER eine Gesamtversicherungspaket "'s Beschte für die Gemeinde" abgeschlossen. Dieses umfasst: Feuer-, Naturgefahrenschutz-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glasbruch-, Sturmschaden-, Haftpflicht- und Elektronikversicherung. Im Rahmen einer Überprüfung sei festgestellt worden, dass die Konditionen der TIROLER Versicherung im kommunalen Bereich konkurrenzlos seien, so der Bürgermeister.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der oben beschriebenen Versicherung "Breitbandinfrastruktur (inkl. Grabarbeiten)" bei der TIROLER Vers. (Jahresprämie € 819,66, Höchstentschädigungssumme: € 250.000,--).

15. Holzverkauf 2019:

Der GWA Franz Amort hat den Verkauf des Gemeindeschadholzes (ca. 170 fm) und von Brennholz (ca. 60 fm) ausgeschrieben. 7 Firmen wurden eingeladen, entschuldigt haben sich die Firmen Anether, Goller, WG Iseltal und Ortner Richard. Die Offerte von Liebenberger (Debant), Theurl (Thal/Assling) und Regionalenergie Osttirol reg. Gen.m.b.H. (Lienz) wurden vom GWA in einer mittels Video-Beamer präsentierten Tabelle zusammengestellt. Festgestellt wird, dass beim Schadholz (ohne Brennholz) die Fa. Liebenberger mit einem Durchschnittspreis von € 65,82 vor Theurl liegt (Durchschnittspreis Theurl: € 64,26). Beim Brennholz ist die Regionalenergie Osttirol mit € 37,--/fm Bestbieter (Preisangaben exkl. 13 % MwSt.).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, das Schadholz an die Fa. Liebenberger, 9990 Nußdorf-Debant (Durchschnittspreis € 65,82/fm) und das Brennholz an die Regionalenergie Osttirol reg. Gen.m.b.H. 9900 Lienz (€ 37,--/fm) zu verkaufen (Betragsangaben exkl. 13 % MwSt.).

16. Humanitärer und ökologischer Notstand im Amazonasgebiet - Unterstützungserklärung:

Das Klimabündnis hat der Gemeinde Tristach mit E-Mail vom 18.09.2019 mitgeteilt, dass es seit mehreren Wochen im Amazonasregenwald brennt und über 500 indigene Völker dadurch in unmittelbarer Gefahr sind. Der Bürgermeister sagt, dass wir als Klimabündnis-Gemeinde aufgerufen sind, folgende, in den wesentlichen Inhalten verlesene Unterstützungserklärung zu ratifizieren:

"Wir, die Mitgliedskommunen des Klima-Bündnis:

- Bekräftigen die Forderung der COICA für die Einigkeit und Solidarität aller indigenen Völker von Abya Yala und der Welt, den Völkermord und Ökozid, zu verurteilen und zu beenden.
- Unterstreichen die Unterstützung unserer indigenen Partner im Amazonasbecken, vertreten von der COICA. Die Anerkennung ihrer Landrechte ist eine grundlegende Bedingung für die Sicherung ihres Rechts auf Selbstbestimmung. Um die Regenwälder des Amazonasbeckens zu erhalten, müssen die Landtitel indigener Völker anerkannt werden.
- Bekräftigen die Bedeutung und die Notwendigkeit globaler Partnerschaften, um den Klimawandel zu bekämpfen, sich an nicht mehr vermeidbare Folgen des Klimawandels anzupassen und Klimagerechtigkeit voranzubringen.

Wir fordern von der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten

- Einstellung der laufenden Mercosur-Handelsgespräche und eine unmissverständliche Botschaft an Präsident Bolsonaro, dass ein Handelsabkommen unter den derzeitigen Bedingungen nicht möglich ist. Als notwendige Voraussetzung für weitere Gespräche ist ein Ende der Menschenrechtsverletzungen und der weiteren Entwaldung sowie konkrete Klimaschutzverpflichtungen notwendig.
- Die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit, um die Grundbedürfnisse der betroffenen Menschen zu decken und Maßnahmen zur Wiederherstellung der geschädigten biologischen Vielfalt zu ergreifen.
- Aufruf an alle Mitgliedstaaten, welche die ILO-Konvention Nr. 169, als einziges internationales Abkommen, das die Rechte indigener Völker verbindlich schützt, noch nicht ratifiziert haben, dies möglichst bald nachzuholen."

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die oben angeführte Unterstützungserklärung zu ratifizieren.

17. Ansuchen um Anschluss von Grundstücken an die Gemeindetrinkwasserleitung:

Um Anschluss an die Gemeindetrinkwasserleitung haben schriftlich angesucht:

Eigentümer der Gp.	Ans. eingelangt	Objekt
1832	15.07.2019	Einfamilienwohnhaus
637/2	14.08.2019	Wohnhaus mit 4 WE
581/5	28.08.2019	Wohnhaus mit 2 WE

Beschluss:

Den ggst. drei Ansuchen um Anschluss der angeführten Grundstücke an die Trinkwasserleitung der Gemeinde Tristach wird vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss stattgegeben.

18. Subventionsansuchen Tiroler Bergwacht:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, der Tiroler Bergwacht, Einsatzstelle Lienz, gem. dem diesbezüglichen, mit 06.08.2019 datierten und vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Ansuchen eine finanzielle Subvention in Höhe von € 150,-- für das Jahr 2019 zu gewähren.

19. Subventionsansuchen E-Bikes:

Zwei Tristacher Gemeindebürger, deren Namen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung von E-Fahrrädern angesucht. Beide Antragsteller erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat die Gewährung einer Förderung für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (E-Bikes) an zwei Antragsteller im Betrag von je € 75,-- (gesamt: € 150,--).

20. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Koller Christian trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 25.07.2019 für den Zeitraum 01.04.2019 bis 30.06.2019 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 02/2019 vor.

Überprüft wurden die Belege Nr. 588 bis 1141. Ein Kassenbestand in Höhe von € 95.585,36 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden und bildet die Differenz zwischen der Summe der Gesamteinnahmen (€ 2.576.913,93) und der Summe der Gesamtausgaben (€ 2.481.328,57). Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Journal mit den Zahlungsbelegen und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Folgende Überschreitungen wurden festgestellt:

Haushaltsstelle Bezeichnung		Voranschlag	Verbrauch	Abweichung
1/029000-618909	Instandhaltung und Umbau Wohnung GZ	-	3.456,62	- 3.456,62
1/211000-710909	Öffentlichen Abgaben (Immo KG)	72	22.574,63	- 22.574,63
1/411000-751100	Sozialhilfebeitrag Land	9.700,00	10.689,00	- 989,00
1/426000-751000	Flüchtlingshilfe	9.000,00	16.114,00	- 7.114,00
1/529000-043009	Ausstattung Hundekotstationen	-	1.420,16	- 1.420,16
1/529000-403000	Hundekotbeutel	-	797,80	- 797,80
1/612000-611000	Instandhaltung Gemeindestraßen und -wege	3.000,00	3.247,85	- 247,85
1/612000-729000	Sonstige Ausgaben	2.000,00	2.183,56	- 183,56
1/640000-400000	Straßenverkehrszeichen	1.500,00	2.360,81	- 860,81
1/814000-728000	Straßenreinigung (Kehrmaschine, Splitt)	5.000,00	10.621,18	- 5.621,18
1/866000-710000	Öffentliche Abgaben	1.700,00	2.481,99	- 781,99
				-44.047,60

Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	Abweichung
2/134000+862000	Waldaufsichtsbtrg. v. Gem. Sachaufwand	16.500,00	16.778,82	278,82
2/211000+876909	Kapitaltransferzahlung Übertrag Immo KG BTV	-	32.707,35	
2/262000+824000	Einnahmen aus Verpachtung (SV Tristach)	(<u>=</u>	7,27	7,27
2/680000+875000	Transferzahlung Internet LWL	-	384,90	384,90
2/990000+963909	Rechnungsüberschuss		173.035,39	10.669,26
				44.047,60

Wie unter To.-Pt. 12 bereits erwähnt, weist GR Christian Koller neuerlich darauf hin, dass der Überprüfungsausschuss die Kosten für den MR-Leasingarbeiter auf jährlich € 60.000,-- bis € 70.000,-- hochgerechnet habe.

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. Er erläutert, worauf die festgestellten Überschreitungen zurückzuführen sind. So ist z.B. die Überschreitung bei der Straßenreinigung darin begründet, dass die Splittentsorgung bis einschl. 2018 auf den Bereich "Müllentsorgung" gebucht wurde. Beim Sozialhilfebeitrag und der Flüchtlingshilfe wurde, entsprechend den Vorgaben des Landes zu wenig budgetiert. Auf diese Kosten hat die Gemeinde keinen Einfluss. Bei der Pos. "Öffentlichen Abgaben (Immo KG)" (Überschreitung € 22.574,63) handelt es sich um eine MwSt.-Rückforderung der (zwischenzeitlich aufgelösten) Gemeinde Tristach Immobilien-KG (Bedeckung aus einem Sparbuch-Guthaben über € 32.707,35 der Immobilien KG wie unter "Kapitaltransferzahlung Übertrag Immo KG BTV" angeführt). Auf Anregung aus der Gemeindebevölkerung wurden im Bereich des Tristacher Sees zusätzliche Hundestationen aufgestellt.

Weiterer Fragen und/oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht und so fasst der Gemeinderat in der Folge auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgende einstimmige

Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 25.07.2019 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 02/2019 zur Kenntnis.
- b) Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

21. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

21.1. Oberflächenwasserkanal Bereich Seebachstraße:

Der Bürgermeister gibt eine kurze Projektbeschreibung wie folgt: Das ggst. Projekt zur Oberflächenwasserentsorgung im Bereich der Seebachstraße wurde insofern abgeändert, als es nunmehr 40 m weiter im Osten endet (Verschiebung um 30 m plus 10 m Verlängerung). Auf Höhe des Anwesens Amort, vulgo Jakober (Seebachstraße 1) funktioniere die Ableitung über 2 Rohre zufriedenstellend. Der Kanal beginnt nun neu (30 m weiter östlich) auf Höhe des Hauses Bachmann Franz (Seebachstraße 3). Auf Höhe des Hauses Linder (Seebachstraße 5) wird die Seebachstraße nach Süden abzweigend gequert und das Wasser in den Seebach eingeleitet. Die Zustimmung der Eigentümer der Gp. 94, KG Tristach (Ing. Linder Christian und Presch-Linder Eliza), welche hierfür in Anspruch genommen werden muss, liegt vor. Das Projekt sieht eine Abflussmenge von max. 5 Litern pro Sekunde vor. Es umfasst sieben Einlaufschächte und einen Verkehrsflächensicherungsschacht. Der Kanalverlauf ist entlang des nördlichen Straßenrandes vorgesehen, für bestimmte Straßenabschnitte muss die Straßenneigung entsprechend angepasst werden.

Es liegt ein diesbezügl Angebot der Fa. Swietelsky (Nr. OTS19-130 v. 13.09.2019) über € 45.646,01 inkl. gesetzl. MwSt. vor. Lt. Bürgermeister sind die darin enthaltenen Preise jene der Ausschreibung von vor 2 Jahren (Baulanderschließung Tratte und Sandspitzweg). Der Bürgermeister steht auf den Standpunkt, dass man im Rahmen einer evt. Neuausschreibung keine besseren Preise erzielen kann. Da die Erschließung im Bereich Lärchenweg heuer wegen eines laufenden Baulandumlegungsverfahrens nicht mehr durchgeführt wird, habe man im Budget 2019 mit ca. € 55.000,-- einen entsprechenden finanziellen Spielraum, das in Rede stehende Oberflächenwasserprojekt heuer noch zu realisieren, so der Vorsitzende.

In dem o.a. Anbot der Fa. Swietelsky sind nicht enthalten: Straßenbeleuchtung, Asphaltierung, Baustelleneinrichtung und LWL-Verlegung (diese ist weiter nördlich, entlang des "Mitterweges" vorgesehen).

GV Walter Unterluggauer sagt, dass in diesem Zuge auch die Asphaltdecke saniert werden sollte. Weiters müsse das Gefälle erforderlichenfalls Ri. Norden korrigiert werden. Dass im Zuge einer Ausschreibung teurere Preise zu Tage treten, sei seiner Meinung nach nicht gewiss. In der Baubranche sei eine abflauende Konjunktur zu beobachten, das Bauen werde nächstes Jahr günstiger.

Der Bürgermeister teilt die Meinung von GV Walter Unterluggauer, wonach man Bereiche mit schlechtem Asphalt in diesem Zuge jedenfalls sanieren sollte (erforderlichenfalls inkl. Unterbau). Weiters sei die Straße dort aufzuböschen, wo sie dzt. nach Süden geneigt ist (das Wasser demnach nicht in den Kanal fließen würde). Im Bereich Straßenbau habe man heuer hierfür nicht mehr die erforderlichen Finanzmittel, jedenfalls nicht gänzlich. Absehbar sei jedoch eine Fälligkeit der diesbezüglichen Rechnung erst Anfang des kommenden Jahres 2020, womit eine Begleichung aus dem Budget 2020 erfolgen könnte.

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters wird dem ggst. To.-Pt. 21.1. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.
- b) Das Projekt zur Oberflächenwasserentsorgung im Nahbereich des Seebaches soll im beschriebenen Umfang It. dem o.a. Anbot der Fa. Swietelsky heuer noch umgesetzt werden.

Auf Anfrage von GR Anton Steurer teilt der Bürgermeister mit, dass betr. Sickerschacht im Bereich Parkplatz westl. des Sportplatzes ein Projekt durch DI Obrist vom BBA Lienz in Vorbereitung sei.

21.2. Volksschulkind mit Diabetes-Diagnose - Grundsatzbeschluss zur Anstellung einer Schulassistentin bzw. eines Schulassistenten:

Der Bürgermeister teilt mit, dass bei einem Volksschulkind der 1. Klasse Diabetes diagnostiziert wurde.

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters wird dem ggst. To.-Pt. 21.2. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.
- b) Auf Antrag des Bürgermeisters spricht sich der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss dafür aus, für das Kind eine Schulassistentin bzw. einen Schulassistenten zu beschäftigen, d.h. zum gegebenen Zeitpunkt eine Stelle auszuschreiben und diese dann durch den Gemeinderat zu vergeben, sobald ein entsprechender Bescheid der Schulbehörde vorliegt bzw. die Voraussetzungen dafür vorliegen (Voraussetzungen sind entweder der Bezug von Pflegegeld und/oder der erhöhten Familienbeihilfe).

21.3. Landes-Katastrophenübung der Österr. Wasserrettung 04.-06.10.2019:

Der Bürgermeister informiert, dass vom 04. bis 06.10.2019 eine Landes-Katastrophenschutzübung der Österreichischen Wasserrettung in Osttirol geplant ist. In diesem Zusammenhang ist auch ein Übungsszenario am Tristacher See vorgesehen.

21.4. Keine Beaufsichtigung von Volksschulkindern vor Unterrichtsbeginn - Öffnung des südlichen Schulgartens:

Auf Anfrage von GR Monika Draschl teilt der Bürgermeister mit, dass Frau Ortner Angelika ihre mündliche Zusage zu Beaufsichtigung von Volksschulkindern vor Unterrichtsbeginn zurückgezogen habe. Das Gatter zum südlichen Schulgarten bleibt seit Schulbeginn heuer im Herbst offen, die Kinder haben die Möglichkeit, sich in den Garten zu begeben und seien somit "von der Straße weg". Es wird dzt. kein dringender Bedarf für eine Beaufsichtigung gesehen.

21.5. Anfragen von GV Walter Unterluggauer bezügl. Reinigung Auskehren und geschlossenem Kanaleinlaufschacht auf Dolomitenstraße:

GV Walter Unterluggauer meint, dass man vor Wintereinbruch die Auskehren auf der zum See führenden Gemeindestraße (Dolomitenstraße) säubern sollte. Weiters befinde sich auf Höhe der Primis-Lärche ein Kanaleinlaufgitter in der Straße, das offenbar zubetoniert bzw. -asphaltiert wurde. Zu überlegen sei, diesen Kanaleinlaufschacht zur Ableitung von Oberflächenwässern wieder zu öffnen. Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass er nicht nachvollziehen könne, warum das Gitter damals (vermutlich vor mehr als 20 Jahren) geschlossen wurde. Im Zuge des Anbringens der Schneestangen sollen die Auskehren gereinigt werden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:40 Uhr und lädt alle zu einem Getränk in die "Dorfstube" ein.

Tristach, am 23.10.2019

Der Bürgermeister:

(Ing. Mag. Einhauer Markus)

Für den Gemeinderat:

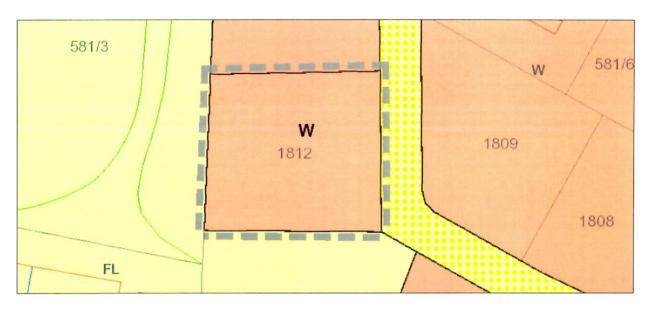
(Bgm.-Stv., Unterluggauer Lydia)

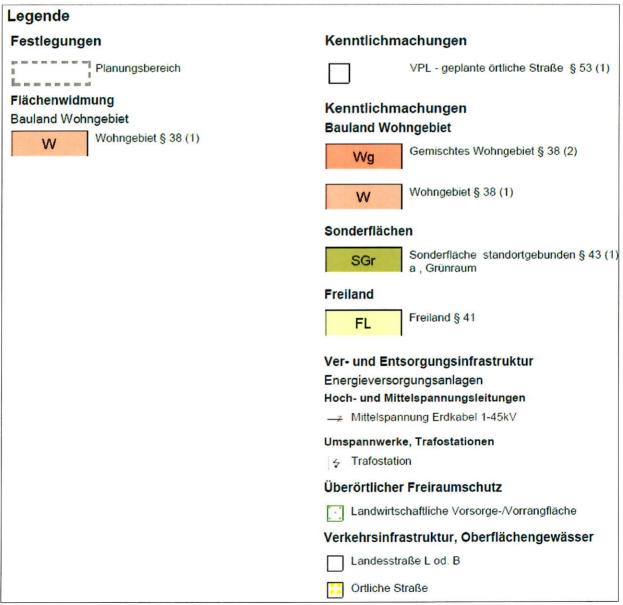
(GV Unterluggauer Walter

Der Schriftführer:

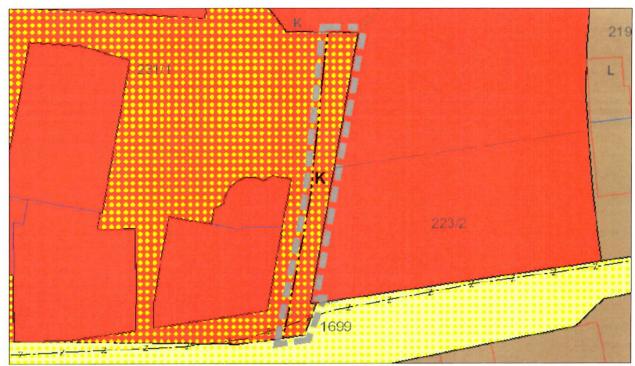
(Hofer Hannes, AL)

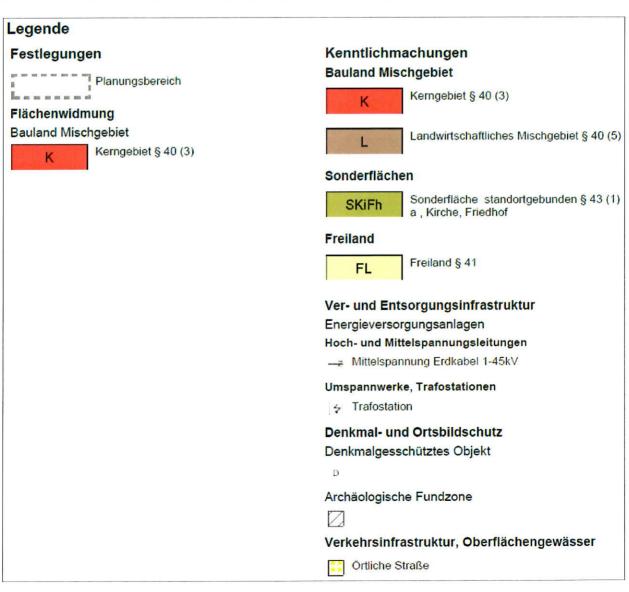
"Beilage 1" zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 26.09.2019





"Beilage 2" zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 26.09.2019







"Beilage 4" zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 26.09.2019

